Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

22. Jahrgang	Schorfheide, 28. März 2025	Sonderausgabe S03/2025

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....1

- Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordung für die Wahl zum Ortsbeirat am 18. Mai 2025 in Altenhof 1
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Altenhof am 18.05.2025 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Ortsbeiratswahl Altenhof am 18.5.2025) und Abstimmungen..... 3
- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schorfheide - Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Schorfheide 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordung für die Wahl zum Ortsbeirat am 18. Mai 2025 in Altenhof

Für die **Wahl zum Ortsbeirat** am **18. Mai 2025**
in **Altenhof** hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Nr. und Bezeichnung: **2 – Bündnis Schorfheide** Kurzbezeichnung:	
Vorname(n): **Wolfram**	Nachname: **Malkus**
Geburtsjahr: **1960**	Beruf/Tätigkeit: **Elektromonteur**
Vorname(n): **André**	Nachname: **Degenhardt**
Geburtsjahr: **1975**	Beruf/Tätigkeit: **Projektleiter Bauwesen**
Vorname(n): **Christiane**	Nachname: **Jenning**
Geburtsjahr: **1984**	Beruf/Tätigkeit: **Versicherungsfachfrau**
Vorname(n): **Florian**	Nachname: **Baensch**
Geburtsjahr: **1984**	Beruf/Tätigkeit: **Berufsschullehrer**

Schorfheide 20.03.2025

Kathrin Greger
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Altenhof am 18.05.2025

1. Wählerverzeichnis

Im Wählverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufgeführt.

Für die **Wahl des Ortsbeirates Altenhof** wird das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide in der Zeit vom **28.04.2025 bis 02.05.2025** zu folgenden Zeiten:

am Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
am Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
am Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf dem Computerbildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,

c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 02.05.2025 (am 02.05.2025 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 30.04.2025, 12:00 Uhr, zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (13.03.2025, 12:00 Uhr) zu stellen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist für die Wahl des Ortsbeirates Altenhof (28.04.2025 bis 02.05.2025) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **27.04.2025 eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **16.05.2025, 18:00 Uhr** bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Online ist die Antragstellung auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schorfheide.de möglich.

In den Fällen gemäß Buchstaben b) **können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann

.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die/der Wahlberechtigte nicht in einem Wahllokal, sondern per Brief wählen will, erhält die Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schorfheide, 21.03.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Ortsbeiratswahl Altenhof am 18.5.2025) und Abstimmungen

Gemäß § 50 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung, Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung folgender Daten möglich:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Weitergabe von Daten ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Übermittlungssperre eingetragen ist.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann in der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, zu den Sprechzeiten eingelegt werden. Das entsprechende Formular wird auf Anfrage auch zugeschickt.

Schorfheide, 24.03.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schorfheide
Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Schorfheide

Herr Tobias Biermann, seit dem 22.06.2024 Mitglied der Gemeindevertretung Schorfheide für den Wahlvorschlag der Wählergruppe Wir für Böhmerheide, Groß Schönebeck, Klandorf, Schluft, hat gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklärt, dass er zum 12.03.2025 sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung Schorfheide niederlegt.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages besetzt.

Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 ist Herr Daniel Rex nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe Wir für Böhmerheide, Groß Schönebeck, Klandorf, Schluft. Herr Rex hat die Annahme der Wahl erklärt.

Schorfheide, 24.03.2025

Kathrin Greger
Wahlleiterin

Impressum
Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.
Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in
- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.
Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.